

Der Betriebsangehörige muß dazu

- die für den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen zutreffenden Normen und Regeln aus der Hausordnung der Einrichtung des SV und der Arbeitsordnung des Betriebes sowie die Grundanforderungen an die Arbeitsdisziplin der Strafgefangenen erläutern und sie periodisch darüber belehren;
- auf Abweichungen von der Ordnung und Verletzungen der Arbeitsdisziplin in geeigneter Weise reagieren und bei groben Verstößen bzw. wiederholter Mißachtung eine entsprechende Meldung an den Erzieher fertigen und sie weiterleiten;
- bei der Einschätzung der Arbeitsergebnisse bzw. bei der Auswertung des Produktionswettbewerbs sowohl positive Beispiele als auch negative Erscheinungen auswerten und mit Lob und Tadel arbeiten bzw. den Ausspruch von Anerkennungen oder die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen Vorschlägen.

Vergleiche:

§§ 25 Abs. 2, 27, 28, 36 und 60 Abs. 2 StVG
§ 27 der 1. DB zum StVG

Literaturhinweise:

LENIN, Die große Initiative, in: Werke, Bd. 29, Dietz Verlag, Berlin 1961, S. 412

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschnitte 8.1 und 8.2

StVG-Kommentar, insbes. §§ 25, 27, 28 und 36

SV-Pädagogik, insbes. Kap. 12

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

STOLZ/HERMANN/MÜLLER, Beiträge zur Theorie der sozialistischen Erziehung, Volk und Wissen, Volkseigener Verlag, Berlin 1971

GSfSV

Artikel und Broschüren

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz Strafgefangener, Mdi — PA, 1982

KOLB, Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß, Mdi — PA, 1979, insbes. Abschn. 1.3

LUSTIK, Für hohe Erziehungswirksamkeit in allen Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, FdK, Heft 1/1981, S. 50—56

LUSTIK/WEIGT, Hohe Ordnung und Disziplin bei strikter Wahrung der Rechte Strafgefangener, FdK, Heft 4/1977, S. 96—100